

1971	Ausgegeben zu Bonn am 20. Januar 1971	Nr. 5
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
13. 1. 71	Erste Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz	25
12. 1. 71	Berichtigung der Straßenverkehrs-Ordnung Bundesgesetzbl. III 9233-1	38

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1	39
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	40

Erste Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz

Vom 13. Januar 1971

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, des § 15 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe c, des § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5, des § 25 Nr. 1 und 2 und des § 30 Abs. 2 des Bundeswaffengesetzes vom 14. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch § 42 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358, berichtigt 1970 I S. 224), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz vom 26. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1199) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf Schußwaffen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes jedoch auch in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 nicht anzuwenden.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die §§ 5 bis 12 des Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. den Handel mit Schußwaffen, die vor dem 1. Januar 1871 angefertigt sind,

2. den Handel mit Schußapparaten und deren Munition sowie auf die Einfuhr und das sonstige Verbringen dieser Gegenstände in den Geltungsbereich des Gesetzes,

3. den Austausch von Teilen eines Schußapparates (Instandsetzung), die vom Hersteller des Schußapparates bezogen und nach dessen Anleitung eingebaut werden, ohne daß hierbei die Bauart verändert wird.

Auf Schußapparate ist ferner § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes nicht anzuwenden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Abschnitt V des Gesetzes mit Ausnahme der §§ 26 bis 28 sowie die sich darauf beziehenden Bußgeldvorschriften des § 38 Abs. 1 Nr. 13 und 16 sind anzuwenden auf

1. nicht tragbare Geräte, bei denen zum Antrieb von Geschossen oder von festen Körpern, die sich vom Gerät nicht trennen, Munition verwendet wird,

2. nicht tragbare Geräte, bei denen zum Antrieb von Geschossen oder von festen Körpern, die sich vom Gerät nicht trennen, Ladungen verwendet werden, deren Gewicht mehr als 3 g beträgt oder bei denen der Gasdruck im Gerät 2.000 kp/cm² übersteigt.

(4) Die für Munition geltenden Vorschriften des Gesetzes einschließlich der Straf- und Bußgeldvorschriften sind anzuwenden auf

1. Treibladungen, die nicht in Hülsen untergebracht sind, wenn die Treibladungen eine den Innenabmessungen einer Schußwaffe oder eines nicht tragbaren Gerätes angepaßte Form haben und zum Antrieb von Geschossen bestimmt sind,

2. in Hülsen untergebrachte Treibladungen, deren Hülsendurchmesser weniger als 30 mm und deren Hülsenlänge weniger als 85 mm beträgt, und die zum Verschießen aus nicht tragbaren Geräten bestimmt sind, soweit die Treibladungen nicht Bestandteil pyrotechnischer Gegenstände sind,

3. Geschosse mit Reizstoffen.

Auf Geschosse mit Reizstoffen sind die §§ 30 und 38 Abs. 1 Nr. 18 des Gesetzes jedoch nicht anzuwenden. Die für die Aufbewahrung von Munition geltenden Vorschriften des Gesetzes sind auf Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung anzuwenden."

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei der Anwendung des Gesetzes nach den Absätzen 1, 2 und 4 gilt § 36 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß eine Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe nicht verhängt werden darf.“

4. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Verboten sind (§ 18 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes) das gewerbsmäßige Herstellen, Bearbeiten und Instandsetzen, das gewerbsmäßige Erwerben, Vertreiben und Überlassen, die Einfuhr und das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind.“

5. In § 9 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Satz 1 ist in den Fällen des § 1 Abs. 5 Satz 2 nicht anzuwenden“.

6. In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Läßt sich die handelsübliche Bezeichnung auf Schußwaffen wegen ihrer geringen Größe nicht anbringen, genügt die Angabe des Kalibers und, soweit in Anlage III vorgeschrieben, außerdem die Angabe der Hülsenlänge, soweit sich daraus eine eindeutige Bezeichnung der Munition ergibt.“

7. In § 14 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt nicht für Munition, deren Hülse so verschlossen ist, daß auch in unverpacktem Zustand keine Feuchtigkeit eindringen kann.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. Die Überschrift des Abschnittes V erhält folgende Fassung:

„V. Anforderungen an Raketenmunition, Geschosse, Nachbildungen von Schußwaffen und an Reizstoffe“.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Geschosse mit Reizstoffen müssen hinsichtlich der Zusammensetzung und höchstzulässigen Menge der Reizstoffe den Anforderungen der Anlage II Abschnitt E Nr. 1, die Geschosse zudem hinsichtlich ihrer Kennzeichnung den Anforderungen der Anlage II Abschnitt E Nr. 2 entsprechen. Reizstoffe, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind, müssen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und höchstzulässigen Menge den Anforderungen der Anlage II Abschnitt E Nr. 3 entsprechen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

10. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf die Bezeichnung der Munition ist § 11 Abs. 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach Anlage III zulässigen Gasdrucke und Energiewerte gelten als eingehalten, wenn die einzelne Munition den für sie festgelegten Gasdruck um nicht mehr als 15 vom Hundert und den Energiewert um nicht mehr als sieben vom Hundert übersteigt.“

11. Die Überschrift des Abschnittes XII erhält folgende Fassung:

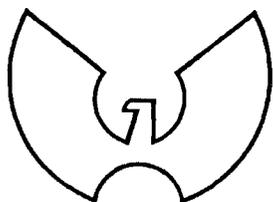
„Straf-, Bußgeld- und Schlußvorschriften“.

12. Folgender § 46 a wird eingefügt:

„§ 46 a

Wer entgegen § 3 a Nachtzielgeräte der bezeichneten Art herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, wird nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes bestraft.“

13. Der in der Anlage I abgebildete Bundesadler wird durch den nachstehenden stilisierten Bundesadler ersetzt.



14. Anlage II wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bestimmungen über Zusammensetzung, Ladung, Verpackung und Kennzeichnung von Raketenmunition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung sowie über Geschosse mit Reizstoffen und Reizstoffe“.

b) Folgender Abschnitt E wird angefügt:

„E. Anforderungen an Geschosse mit Reizstoffen und an Reizstoffe

1. Geschosse mit Reizstoffen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Als Reizstoffe dürfen nur Stoffe verwendet werden, deren Unerträglichkeitsgrenze nicht niedriger liegt als 5 mg/m^3 .
- b) Die Füllung der Reizstoffe darf nicht zur Bildung fester Körper, insbesondere von Kristallen, führen, die eine mechanische Verletzung verursachen.
- c) In einem Geschosß darf die Reizstoffmenge nicht mehr als 0,5 g betragen.

2. Auf der kleinsten Verpackungseinheit, in der Geschosse mit Reizstoffen verpackt werden, sind außer der Kennzeichnung nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes folgende Angaben anzubringen:

a) die Aufschrift „Reizstoff“,

b) die handelsübliche chemische Bezeichnung des Reizstoffes,

c) das Gewicht des in einem Geschosß untergebrachten Reizstoffes,

d) der Zeitpunkt (Jahr und Monat), bis zu dem die Geschosse verwendet werden dürfen,

e) die Aufschrift „Bei Schußentfernung unter 1 m Gefahr schwerer gesundheitlicher Schädigungen!“.

3. Reizstoffe, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken aus Sprühdosen versprüht werden sollen, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) als Reizstoffe dürfen nur Stoffe verwendet werden, deren Unerträglichkeitsgrenze nicht niedriger liegt als 5 mg/m^3 ,
- b) die Reizwirkung der Reizstoffe darf durch den Zusatz von Lösemitteln oder Hilfsstoffen nicht erhöht werden,
- c) beim einmaligen Versprühen darf Reizstoff in keiner größeren Menge als 0,5 g freigegeben werden.

4. Die Unerträglichkeitsgrenze im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a und der Nummer 3 Buchstabe a wird in folgender Weise festgestellt:

- a) eine bestimmte Menge des Reizstoffes ist in einem mit Luft gefüllten Raum bekannten Inhalts zur Verdampfung zu bringen oder zu versprühen,
- b) der Reizstoff ist in dem Raum mit der Luft gleichmäßig zu vermischen,
- c) die Versuchspersonen sind dem Reizstoff-Luftgemisch auszusetzen.

Es wird die Konzentration des Reizstoffluftgemisches jeweils festgestellt, bei der eine Person ohne besonderen Schutz durch die Einwirkung des Reizstoffes gezwungen wird, einen geschlossenen Raum spätestens nach einer Minute Aufenthalt zu verlassen. Der Versuch wird mit mindestens drei Personen durchgeführt. Als Unerträglichkeitsgrenze gilt der Mittelwert, der sich aus den bei den einzelnen Versuchspersonen ermittelten Einzelwerten ergibt.

5. Die Vorschriften über den Verkehr mit Giften, Arzneimitteln oder Betäubungsmitteln bleiben unberührt.“

15. Anlage III wird wie folgt geändert:

a) In Tabelle 1. a) werden folgende Nummern 25 bis 32 neu aufgenommen:

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Mindestwerte in mm								Höchstwerte in mm
		Patronenlagermaße				Übergang		Lauf		Verschlußabstand V
		Länge vom Stoßboden bis Übergang L 3	Durchmesser Stoßboden- bzw. Rand- ausfräsung R 1	Pulverraum- \varnothing hinten P 1	Hülsen- \varnothing vorne H 2	Länge des Übergangskegels G	Durchmesser des Übergangskegels hinten G 1	Feld- \varnothing F	Zug- \varnothing Z	
25	.25—06 REM	63,55	12,03	11,96	7,39	3,26	6,41	6,35	6,53	0,10
26	.257 Roberts	57,24	12,13	12,00	7,39	2,74	6,62	6,35	6,50	0,10
27	.280 RSM	65,02	12,06	12,00	8,02	4,93	7,25	7,04	7,21	0,10
28	.284 WIN	55,37	12,04	12,72	8,17	13,31	7,36	6,99	7,18	0,10
29	.30 M 1 Carbine	32,97	9,27	9,12	8,60	3,94	7,96	7,62	7,82	0,15
30	.300 Savage	47,85	12,07	11,97	8,63	8,20	7,86	7,62	7,82	0,10
31	.35 REM	48,89	11,76	11,66	9,75	3,17	9,09	8,87	9,07	0,15
32	.358 WIN	51,53	12,03	11,97	9,88	5,32	9,16	8,89	9,09	0,10

b) Tabelle 1. b) wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 1: In Spalte „Handelsübliche Bezeichnung“ werden hinter den Worten „.22 Hornet“ die Worte „oder 5,6 × 36 R“ angefügt.

In Spalte „L 3“ wird die Zahl „36,2“ durch die Zahl „35,76“ ersetzt.

2. Lfd. Nr. 12: In Spalte „Handelsübliche Bezeichnung“ werden die Worte „9 × 74 R“ durch die Worte „9,3 × 74 R“ ersetzt.

3. Folgende Nummern 14 bis 21 werden neu aufgenommen:

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Mindestmaße in mm								Höchstwerte in mm
		Patronenlagermaße				Übergang		Lauf		Verschlußabstand V
		Länge vom Stoßboden bis Übergang L3	Durchmesser Stoßboden- bzw. Randausfräsung R1	Pulverraum- ϕ hinten P1	Hülsen- ϕ vorne H2	Länge des Übergangskegels G	Durchmesser des Übergangskegels hinten G1	Feld- ϕ F	Zug- ϕ Z	
14	.225 WIN	49,27	12,26	10,75	6,62	3,39	5,74	5,56	5,67	0,10
15	.256 WIN Magnum	32,81	11,29	9,65	7,26	2,66	6,62	6,35	6,50	0,10
16	.30—30 WIN	52,90	12,87	10,70	8,40	1,45	8,40	7,62	7,82	0,15
17	.303 Savage	52,65	13,08	11,22	8,54	6,60	7,92	7,62	7,82	0,15
18	.303 British	56,38	13,79	11,55	8,66	13,12	7,95	7,69	7,97	0,10
19	.32 WIN Spezial	52,90	12,87	10,67	8,72	1,35	8,72	8,00	8,12	0,15
20	.348 WIN	57,53	15,74	13,92	9,55	2,91	8,78	8,63	8,83	0,15
21	.44—40 WIN	33,35	13,58	11,83	11,26	4,15	11,26	10,73	10,88	0,10

c) Tabelle 1. c) wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 6: In Spalte „G1“ wird die Zahl „7,85“ durch die Zahl „7,83“ ersetzt.
2. Lfd. Nr. 13: In Spalte „L3“ wird die Zahl „64,14“ durch die Zahl „64,01“ ersetzt.
3. Folgende Nummern 16 bis 18 werden neu aufgenommen:

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Mindestwerte in mm								Höchstwerte in mm
		Patronenlagermaße				Übergang		Lauf		Verschlußabstand V
		Länge vom Stoßboden bis Übergang L3	Durchmesser Stoßboden- bzw. Randausfräsung R1	Pulverraum- ϕ hinten P1	Hülsen- ϕ vorne H2	Länge des Übergangskegels G	Durchmesser des Übergangskegels hinten G1	Feld- ϕ F	Zug- ϕ Z	
16	6,5 mm REM Magnum	55,73	13,59	13,05	7,62	7,01	6,72	6,50	6,71	0,10
17	.338 WIN Magnum	64,11	13,58	13,04	9,41	5,45	8,76	8,38	8,58	0,10
18	.350 REM Magnum	55,73	13,59	13,05	9,88	9,12	9,12	8,86	9,07	0,10

d) Tabelle 2 wird wie folgt geändert:

1. Spalte „Laufdurchmesser nach dem Übergang (F)“ erhält folgende Bezeichnung: „Laufdurchmesser nach dem Übergang (F) ***)“.
2. In Spalte „Laufdurchmesser nach dem Übergang (F) ***)“ werden die Angaben für die Nummern 1 bis 7 durch folgende Angaben ersetzt:

Lfd. Nr. 1 „19,3“

Lfd. Nr. 2 „18,2“

Lfd. Nr. 3 „16,8“

Lfd. Nr. 4 „15,7“

Lfd. Nr. 5 „13,8“

Lfd. Nr. 6 „12,7“

Lfd. Nr. 7 „10,2“.

3. Spalte „Handelsübliche Kaliber-Bezeichnung“ erhält folgende Fassung: „Handelsübliche Kaliber-Bezeichnung ****)“.

4. Folgende Fußnoten werden neu aufgenommen:

„***) Der Laufdurchmesser darf unterschritten werden, wenn die Flinten dem verstärkten Beschuß unterworfen werden.

****) In den Fällen, in denen die Laufdurchmesser [Minimalwerte] unterschritten werden, gehört zur handelsüblichen Bezeichnung die Angabe der Maße des Laufdurchmessers.“

e) Tabelle 3. a) wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 4: In Spalte „Handelsübliche Bezeichnung“ werden die Worte „oder .38 Wadcutter“ gestrichen.
2. Folgende Nummern 7 bis 9 werden neu aufgenommen:

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Mindestwerte in mm					
		Patronenlagermaße			Übergang		Lauf
		Länge von Stoßboden bis Übergang L 3	Pulverraum- ϕ hinten P 1	Hülsen- ϕ vorne H 2	Länge des Übergangskegels G	Durchmesser des Übergangskegels hinten G 1	Zug- ϕ Z
7	.22 REM Jet Magnum	32,97	11,28	6,40	11,16	5,69	5,65
8	.41 Magnum	33,32	12,62	11,05	1,40	11,04	10,41
9	.44 REM Magnum	33,23	13,18	11,63	1,65	11,63	10,90

f) Tabelle 3. b) wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 5: entfällt.

2. Folgende Nummern 5 bis 7 werden neu aufgenommen:

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Mindestwerte in mm							
		Patronenlagermaße				Übergang		Lauf	
		Länge vom Stoßboden bis Übergang L 3	Durchmesser Stoßboden- bzw. Randausfräsung R 1	Pulverraum- ϕ hinten P 1	Hülsen- ϕ vorne H 2	Länge des Übergangskegels G	Durchmesser des Übergangskegels hinten G 1	Feld- ϕ F	Zug- ϕ Z
5	.38 Special Wadcut-ter oder .38 Special Mid-Range	29,64	11,30	9,65	9,63	—	9,52	8,78	9,04
6	.38 Super Automatic	—	10,41	9,88	9,82	—	9,52	8,83	9,01
7	.45 Automatic	22,80	12,21	12,21	12,03	—	11,43	11,22	11,42

g) Tabelle 4 wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 1 und 2: In Spalte „F“ wird die Zahl „4,10“ jeweils durch die Zahl „4,05“ ersetzt.

2. Die Angaben zu den laufenden Nummern 5 bis 8 werden wie folgt ersetzt und folgende laufende Nr. 9 wird neu aufgenommen:

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Mindestwerte in mm								Bemerkungen
		Patronenlagermaße				Übergang		Lauf		
		Länge vom Stoßboden bis Übergang L 3	Durchmesser Stoßboden- bzw. Randausfräsung R 1	Pulverraum- ϕ hinten P 1	Hülsen- ϕ vorne H 2	Länge des Übergangskegels G	Durchmesser des Übergangskegels hinten G 1	Feld- ϕ F	Zug- ϕ Z	
5	Randf. 5,6 l.f.B. oder 22 l.f.B. oder .22 l.r.	16,33*) **)	7,30	5,78	5,72	3,0	—	5,38	5,58	*) Bei Selbstladern 17,05 **) In den Fällen, in denen das Maß der Länge „L 3“ unterschritten wird, gehört zur handelsüblichen Bezeichnung die Angabe des Maßes der Länge.
6	Randf. 5,6 lang oder .22 lang (Z .22) oder .22 long	16,33**)	7,30	5,78	5,72	—	—	5,38	5,58	
7	Randf. 5,6 kurz oder .22 kurz oder .22 short	12,00	7,30	5,78	5,74	—	—	5,38	5,58	
8	.22 Win.Magnum	27,20	7,67	6,20	6,17	3,0	5,76	5,56	5,69	
9	5 mm REM Rim Fire Magnum	26,04	8,36	—	5,74	3,43	5,27	5,07	5,19	

h) Tabelle 6. a) wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 2: In Spalte „Handelsübliche Bezeichnung“ werden die Worte „oder $5,7 \times 43$ “ angefügt.
2. Lfd. Nr. 12: In Spalte „P max.“ wird die Zahl „3 400“ durch die Zahl „3 500“ ersetzt.
3. Lfd. Nr. 21: In Spalte „Handelsübliche Bezeichnung“ werden die Worte „oder $5,7 \times 47$ “ angefügt.
4. Lfd. Nr. 23: In Spalte „P max.“ wird die Zahl „3 500“ durch die Zahl „3 700“ ersetzt.
5. Lfd. Nr. 26: entfällt.
6. Der Satz vor lfd. Nr. 39 erhält folgende Fassung:

„Die nachstehend aufgeführten Patronen der laufenden Nummern 39 bis 47 dürfen noch bis zum 31. Dezember 1972 eingeführt, sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht und gewerbsmäßig hergestellt werden.“

7. Folgende Nummern 48 bis 53 werden neu aufgenommen:

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Höchstwerte						Bemerkungen
		Hülsenmaße (mm)				Geschoß- durchmesser (mm)	Gasdruck kp/cm ²	
		Länge *)	Hülsenmund	Rand	über dem Rand			
L 3	H 2	R 1	P 1	G 1	P max.			
48	.244 REM	56,72	7,01	—	11,99	6,17	3 650	
49	.25—06	36,35	7,36	—	12,02	6,54	3 650	
50	7,5 mm Schw. Ordonnanz	53,5	8,7	12,5	12,5	7,81	2 500	
51	.30 M 1 Carbine	32,77	8,53	9,14	9,00	7,82	3 200	
52	.32 REM	52,07	8,73	—	10,72	8,15	2 600	
53	.35 REM	48,77	9,75	—	11,68	9,12	2 450	

i) Tabelle 6. b) wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 1: In Spalte „Handelsübliche Bezeichnung“ werden die Worte „oder $5,6 \times 36 R$ “ angefügt.
2. Lfd. Nr. 15: In Spalte „P max.“ wird die Zahl „3 000“ durch die Zahl „3 500“ ersetzt.
3. Lfd. Nr. 22: In Spalte „R 1“ wird die Zahl „12,85“ eingefügt.
In Spalte „P 1“ entfällt die Zahl „12,85“.
4. Der Satz vor lfd. Nr. 25 erhält folgende Fassung:

„Die nachstehend aufgeführten Patronen der laufenden Nummern 25 bis 35 dürfen noch bis zum 31. Dezember 1972 eingeführt, sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht und gewerbsmäßig hergestellt werden.“

5. Folgende Nummern 36 bis 42 werden neu aufgenommen:

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Höchstwerte						Bemerkungen
		Hülsenmaße (mm)				Geschoß- durchmesser (mm)	Gasdruck kp/cm ²	
		Länge *)	Hülsenmund	Rand	über dem Rand			
L 3	H 2	R 1	P 1	G 1	P max.			
36	.256 WIN Magnum	32,54	7,24	—	11,18	6,53	3 050	
37	.30—30 WIN	51,80	8,38	—	12,85	7,85	2 700	
38	.348 WIN	57,28	9,54	—	15,49	8,88	2 800	
39	.44—40 WIN	33,15	11,25	—	13,34	10,85	950	
40	.45—70 Governement	53,47	12,19	—	15,44	11,63	2 000	
41	.444 Marlin	57,28	15,06	—	13,06	10,93	3 100	
42	.500—465 Nitro-Expreß	82,55	12,47	16,26	14,58	11,89	2 200	

k) Tabelle 6. c) wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 15: In Spalte „Handelsübliche Bezeichnung“ wird das Wort „WIN“ durch das Wort „Norma“ ersetzt.
2. Folgende Nummern 16 bis 20 werden neu aufgenommen:

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Höchstwerte						Bemerkungen
		Hülsenmaße (mm)				Geschoß- durchmesser (mm)	Gasdruck kp/cm ²	
		Länge *)	Hülsenmund	Rand	über dem Rand			
L 3	H 2	R 1	P 1	G 1	P max.			
16	6,5 mm REM Magnum	55,12	7,57	13,51	—	6,72	3 750	
17	.350 REM Magnum	55,12	9,86	13,51	—	9,12	3 800	
18	.358 Norma Magnum	82,04	—	—	—	9,10	3 500	
19	.264 WIN Magnum	63,50	7,57	13,51	13,03	6,73	3 900	
20	.338 WIN Magnum	63,50	9,37	—	13,51	8,61	3 800	

l) Tabelle 7 wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 7: In Spalte „Normaler Gebrauchsgasdruck“ wird die Zahl „720“ durch die Zahl „760*)“ ersetzt.
2. Folgende Fußnote wird neu aufgenommen:
„*) Bei einer Hülsenlänge über 65 mm beträgt der normale Gebrauchsgasdruck 820 kp/cm².“
3. Folgende Nummer 8 wird neu aufgenommen:

Lfd. Nr.	Handelsübliche Kaliber-Bezeichnung	Hülsenmaße (mm)			Normaler Gebrauchsgasdruck in kp/cm ²
		Hülsenmund H	Rand R	über dem Rand P	
8	24	16,45	18,45	16,75	700

m) Tabelle 8. a) wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 4: In Spalte „Handelsübliche Bezeichnung“ entfallen die Worte „oder .38 Wadcutter“.
2. Lfd. Nr. 5: In Spalte „R 1“ wird die Zahl „9,32“ durch die Zahl „9,52“ ersetzt.
3. Lfd. Nr. 7: In Spalte „P max.“ wird die Zahl „2 800“ durch die Zahl „3 200“ ersetzt.
4. Lfd. Nr. 8: In Spalte „H 2“ wird die Zahl „9,60“ durch die Zahl „9,63“ ersetzt.
5. Lfd. Nr. 11: In Spalte „Handelsübliche Bezeichnung“ wird das Wort „Magnum“ angefügt.
6. Lfd. Nr. 14: In Spalte „L 3“ wird die Zahl 32,71“ durch die Zahl 32,72“ ersetzt.
In Spalte „H 2“ wird die Zahl „9,29“ durch die Zahl „6,38“ ersetzt.
7. Lfd. Nr. 16: In Spalte „P max.“ wird die Zahl „900“ durch die Zahl „950“ ersetzt.
8. Lfd. Nr. 31: Wird gestrichen.
9. Folgende Nummern 31 und 32 werden neu aufgenommen:

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Höchstwerte						Bemerkungen
		Hülsenmaße (mm)				Geschoß- durchmesser (mm)	Gasdruck kp/cm ²	
		Länge*) L 3	Hülsenmund H 2	Rand R 1	über dem Rand P 1			
31	.32 Colt New Police	23,27	8,56	9,52	—	8,00	850	
32	.38 Colt short	19,43	9,63	11,18	—	9,52	850	

n) Tabelle 8. b) wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 4: In Spalte „Handelsübliche Bezeichnung“ werden die Angaben durch folgende Fassung ersetzt:
„9 mm Parabellum oder 9 mm Luger oder 9 × 19“.
In Spalte „P max.“ wird die Zahl „3 000“ durch die Zahl „2 600“ ersetzt.
2. Lfd. Nr. 5: entfällt.
3. Lfd. Nr. 9: In Spalte „P max.“ wird die Zahl „2 800“ durch die Zahl „1 400“ ersetzt.
4. Folgende Nummer 11 wird neu aufgenommen:

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Höchstwerte						Bemerkungen
		Hülßenmaße (mm)				Geschoß- durchmesser (mm) G 1	Gasdruck kp/cm ² P max.	
		Länge*) L 3	Hülßenmund H 2	Rand R 1	über dem Rand P 1			
11	.38 Special Wadcutter oder .38 Special Mid-Range	29,34	9,63	11,18	9,63	9,14	1 400	

o) Tabelle 9 wird wie folgt geändert:

Die laufenden Nummern 5 bis 12 werden wie folgt gefaßt und folgende Nummern 13 bis 15 werden neu aufgenommen:

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Höchstwerte						Bemerkungen
		Hülßenmaße (mm)				Geschoß- durchmesser (mm) G 1	Gasdruck kp/cm ² oder Energie kpm	
		Länge*) L 3	Hülßenmund H 2	Rand R 1	über dem Rand P 1			
5	Randf. 5,6 l.f.B. oder .22 l.f.B. oder .22 l. r.	15,6	5,72	7,06	5,74	5,72	1 800 kp/cm ²	
6	Randf. 5,6 lang oder .22 lang oder .22 long	15,6	5,72	7,06	5,74	5,72	1 200 kp/cm ²	
7	Randf. 5,6 oder Z .22	15,6	5,72	7,06	5,74	5,72	6 kpm	
8	Randf. 5,6 kurz oder .22 kurz oder .22 short	10,8	5,72	7,06	5,74	5,72	10 kpm	
9	.22 WIN. Magn.	26,8	6,15	7,47	6,15	5,70	2 000 kp/cm ²	
10	.22 Claybirding oder .22 short	16,8	5,46	7,05	5,71	—	1 500 kp/cm ²	
11	6 mm Flobert-Schrotpatrone	25,0	5,2	7,15	—	—	10 kpm	
12	9 mm Flobert-Schrotpatrone	38,0	8,25	10,45	8,65	—	20 kpm	
13	5 mm REM Rimfire Magnum	32,9	5,7	8,3	6,6	5,2	2 800 kp/cm ²	
14	.22 WRF oder REM Spezial	24,51	6,18	8,00	—	5,79	1 150 kp/cm ²	
15	.22 WIN Automatic	16,89	6,36	8,00	—	5,78	1 100 kp/cm ²	

p) Tabelle 10 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Nummern 12 bis 15 werden neu aufgenommen:

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Höchstwerte					Energie kpm E	Bemerkungen
		Hülsenmaße (mm)						
		Länge*) L 3	Hülsenmund H 2	Rand R 1	über dem Rand P 1			
12	Randf. 5,6/16 ND oder .22 ND	16,5*)	5,45	7,05	5,80	50		
13	Randf. 5,6/25 oder .22 EL	25,5	5,75	7,05	—	90		
14	Randf. 6,3/12	12,0	6,34	7,60	—	50		
15	Zentralf. 10 × 52	52,0	9,1	12,5	10,56	275		

2. Folgende Fußnote wird aufgenommen:

„*) Die Kartusche 5,6/16 ND oder .22 ND (Necked Down) hat eine gekröpfte Form. Bei ihr beträgt das Maß vom Stoßboden bis zum Ansatz der Kröpfung 9,0 mm.“

q) Tabelle 11 wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 1: In Spalte „P 1“ wird die Zahl „8,05“ gestrichen.

In Spalte „Energie“ wird die Zahl „20“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

2. Lfd. Nr. 9: In Spalte „Handelsübliche Bezeichnung“ wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5,6“ ersetzt.

3. Lfd. Nr. 12: In Spalte „Energie“ wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

4. Folgende Nummern 13 bis 16 werden neu aufgenommen:

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Höchstwerte					Energie E kpm oder Gasdruck P max. kp/cm ²	Bemerkungen
		Hülsenmaße (mm)						
		Länge*) L 3	Hülsenmund H 2	Rand R 1	über dem Rand P 1			
13	.32 S u W-Platzpatrone	15,37	8,61	9,60	8,61	850 kp/cm ²	} Zentralfeuer	
14	.38 S u W-Platzpatrone	19,69	9,79	11,18	9,82	950 kp/cm ²		
15	.38 Spezial-Platzpatrone	29,34	9,63	11,18	9,63	1 400 kp/cm ²		
16	.45 Colt-Platzpatrone	32,64	12,19	13,00	12,19	1 000 kp/cm ²		

r) Tabelle 13 wird durch folgende Nummern 9 bis 12 ergänzt

Lfd. Nr.	Handelsübliche Bezeichnung	Höchstwerte						Bemerkungen
		Hülsenmaße (mm)				Geschoß- durchmesser (mm) G 1	Gasdruck kp/cm ² oder Energie in kpm	
		Länge*) L 3	Hülsen- mund H 2	Rand R 1	über dem Rand P 1			
9	Teleshot Kal 12	70,0	20,20	22,45	20,60	—	650 kp/cm ²	Übungsmunition
10	Energieträger Kal 20/33	33,00	20,20	24,00	—	—	300 kpm	
11	Energieträger Kal 30/50	50,00	30,20	34,00	—	—	2 300 kpm	
12	Patrone .50 KB	99,31	13,85	20,42	—	13,00	3 900 kp/cm ²	

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird den Wortlaut der Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz in der geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 13 tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Januar 1971

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder

**Berichtigung
der Straßenverkehrs-Ordnung**

Vom 12. Januar 1971

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1565) wird wie folgt berichtigt:

1. Im § 44 Abs. 1 Satz 1 muß der 2. Halbsatz lauten:
„... dies sind die nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder die Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde zugewiesen sind.“
2. Im § 47 Abs. 1 letzter Satz muß es statt „Leerfahrt“ richtig heißen „Leerfahrten“.
3. Im Buchstaben c hinter Zeichen 286 muß der 1. Satz lauten:
„Der Anfang der Verbotsstrecke kann durch einen zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil im Schild, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil gekennzeichnet sein.“
4. Im Satz 1 des Textes hinter Zeichen 385 muß der Artikel „den“ ersatzlos gestrichen werden.
5. Am Ende des Textes zu Zeichen 331 und am Ende des Textes zu Zeichen 439 muß jeweils ein Punkt angefügt sein.

Bonn, den 12. Januar 1971

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Boß

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 1, ausgegeben am 16. Januar 1971

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 71	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 4/71 — Angleichungszoll für Trinkweine)	1
18. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei	3
22. 12. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Autobahn von Aachen nach Heerlen	3
26. 12. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages	4

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	29. 12. 70	L 283/15
23. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2638/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einem System gemeinsamer Preise unterliegen	29. 12. 70	L 283/34
28. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2639/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 12. 70	L 283/37
28. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2640/70 der Kommission zur Änderung der den Milchsektor betreffenden Verordnungen (EWG) Nr. 756/70 und Nr. 1680/70	29. 12. 70	L 283/38
28. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2641/70 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1022/70 zur Einführung von Begleitzeugnissen für bestimmte Weine während einer Übergangszeit	29. 12. 70	L 283/40
28. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2642/70 der Kommission zur Festsetzung des vorläufigen Betrages der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971	29. 12. 70	L 283/42
28. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2643/70 der Kommission zur Festsetzung des endgültigen Betrages der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970	29. 12. 70	L 283/44
28. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2644/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2104/68 betreffend die Beteiligung der Erzeuger von Zuckerrüben und Zuckerrohr an den Lagerkosten im Falle der Übertragung während des Zuckerwirtschaftsjahres 1970/1971	29. 12. 70	L 283/46
28. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2645/70 der Kommission über Bestimmungen, die auf die über die Höchstquote hinaus erzeugte Zuckermenge anwendbar sind	29. 12. 70	L 283/48
28. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2646/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 633/67/EWG über die Voraussetzungsbescheinigung bei der Ausfuhr von Getreide	29. 12. 70	L 283/50
28. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2647/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 bezüglich der Ausschreibung zur Ausfuhr von Interventionsgetreide	29. 12. 70	L 283/51
28. 12. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2648/70 der Kommission zur Änderung des Betrages der Beihilfe für Raps- und Rübensamen	29. 12. 70	L 283/52

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserkennung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.